

pour perte de soutien les trois quarts du reste de 2087 fr. 60 (8862 — 6774.40).

Le dommage matériel total à la charge solidaire des défendeurs est donc de 1893 fr. (437 fr. 65 + 2087 fr. 60 = 2525 fr. 25, dont les 3/4 font 1893 fr.).

A ces 1893 fr. s'ajoutent les 200 fr. alloués pour intervention du demandeur au procès pénal, ce qui porte à 2093 fr., avec intérêts à 5 % dès le 17 septembre 1935 selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, le montant total de l'indemnité due solidairement par les défendeurs au demandeur.

4. — Le tort moral causé au demandeur est évident. Sur ce point on ne peut que se rallier à l'opinion des premiers juges : le demandeur a dû cruellement souffrir de la perte tragique de son fils aîné, jeune homme affectueux, intelligent, dévoué, qui remettait à son père tout ce qu'il gagnait ; la santé précaire du demandeur a aussi été ébranlée par ce grand deuil. Le défendeur doit satisfaction malgré la faute concomitante de la victime, car sa propre faute est grave et prépondérante (RO 54 II p. 18 et 19 et l'arrêt Troller c. Schenker du 16 juin 1937, RO 63 II p. 199). L'allocation de la somme de 3000 fr. se justifie donc pleinement, compte tenu de la faute du jeune Donzé. Le fait que le demandeur n'a pas recouru contre le dispositif du jugement de première instance n'empêche pas le Tribunal de modifier telle ou telle indemnité, pourvu que le total des dommages-intérêts alloués ne dépasse pas le montant dont se contente l'intimé. La somme de 3000 fr. doit être mise en entier à la charge du défendeur Vermot. La culpabilité de Kreutter est en effet beaucoup moins grave et contre-balancée par celle de Marcel Donzé de telle manière que les circonstances subjectives du cas ne permettent pas de condamner ce défendeur. La solidarité est ainsi d'emblée exclue, car elle suppose nécessairement, et comme première condition, que les défendeurs soient tenus tous deux de réparer le préjudice moral.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

admet partiellement le recours et réforme le jugement du Tribunal de La Chaux-de-Fonds en ce sens que : a) les défendeurs sont condamnés solidairement à payer au demandeur la somme de 2093 fr. avec intérêts à 5 % dès le 17 septembre 1935, b) le défendeur Vermot est condamné à payer en outre au demandeur la somme de 3000 fr. avec intérêts à 5 % dès le 17 septembre 1935.

**68. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. November 1937**  
i. S. Lehmann gegen « Helvetia ».

Art. 58 OG. Zum Begriffe des Haupturteils.

Art. 40 MFG (betreffend Fortdauer der Haftung des bisherigen Halters bis zur Übertragung des Fahrzeugausweises) :

bezieht sich auf einen für das betreffende bestimmte Fahrzeug ausgestellten, mit ihm übertragbaren Ausweis und die einem solchen Ausweis zugrunde liegende Versicherung ;

— nicht auch auf einen kollektiven Händlerausweis im Sinne von Art. 26/27 der Vollziehungsverordnung (gemäss Art. 69 lit. i MFG).

A. — Am 27. Juli 1935 wurde der auf seinem Motorrad von Ostermundigen nach Zollikofen zurückkehrende Kläger um 23 ½ Uhr von einem Personenautomobil Marke Buick angefahren und schwer verletzt. Der Führer und zugleich Eigentümer des Buick-Wagens, Albrecht Linder, anerkannte im Strafverfahren, dem Kläger als Schadenersatz und Genugtuung Fr. 63,431.85 schuldig zu sein. Er hatte den Wagen am Unfalltage mittags in der Garage « zum Klösterli » in Bern gekauft und vom Inhaber der Garage sich zuführen lassen. Dieser besass für den Wagen keinen ordentlichen Fahrzeugausweis, wohl aber eine für Personenwagen (Automobile und Motorräder) verschiedener (beliebiger) Marken zu verwendende, vom 20. bis zum 27. Juli 1935 (mit Ausnahme des 21., Sonntag) gültige

« Bewilligung zum Ausprobieren, Vorführen oder Überführen eines Motorfahrzeuges, gemäss Art. 28 der Vollziehungsverordnung... » mit den Kontrollschildern BE 2424, die er denn auch bei der Zuführungsfahrt verwendete, hernach aber vom Wagen abnahm, um sie anderweitig im Geschäft zu benutzen. Linder brachte dann missbräuchlich die Schilder eines andern Wagens an und begab sich so auf die Unglücksfahrt, ohne für den Buick-Wagen einen Fahrzeugausweis mit zugrundeliegender Haftpflichtversicherung zu haben.

B. — Auf Grund von Art. 40 MFG, wonach der bisherige Halter eines Motorfahrzeuges im Rahmen der zu seinen Gunsten abgeschlossenen Haftpflichtversicherung bis zur amtlichen Übertragung des Fahrzeugausweises an den neuen Halter weiterhaftet, belangt der Kläger, der von Linder nicht Zahlung erlangt hat, drei Versicherungsgesellschaften als Haftpflichtversicherer früherer Halter des Buick-Wagens; darunter die « Helvetia », bei der der Inhaber der Klösterli-Garage gemäss der erwähnten Bewilligung zu den in Art. 52 MFG vorgesehenen Mindestsummen versichert war gegen die Folgen seiner Haftpflicht in « Schadensfällen, welche der Inhaber dieser Probefahrtsbewilligung bei Fahrten verursacht ».

Der Appellationshof des Kantons Bern hat die Klage gegen die « Helvetia » mit Urteil vom 14. April 1937, zugestellt am 29. Juni, abgewiesen. Der Kläger hält demgegenüber mit seiner Berufung an das Bundesgericht am Klagebegehren fest. Soweit sich die Klage gegen die andern Versicherungsgesellschaften richtet, war der Rechtsstreit bis zur Erledigung der Klage gegen die « Helvetia » eingestellt worden.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Das kantonale Urteil, das die Ansprüche gegen die « Helvetia » vollständig erledigt, ist als Haupturteil im Sinne von Art. 58 OG anzuerkennen (vgl. BGE 44 II 442 ff.), zumal sich die Einstellung des Verfahrens gegen

die Mitbeklagten aus Rücksichten erklären lässt, die mit der Erteilung des Armenrechts zusammenhängen (indem der Kläger, falls er gegenüber der « Helvetia » obsiegen sollte, sich bezahlt machen könnte, worauf der « Helvetia » überlassen wäre, Rückgriffsansprüche gegen die Mitbeklagten geltend zu machen). Bei dieser Prozesslage muss es sein Bewenden haben, obwohl eine einheitliche Beurteilung der gegen die drei Versicherer erhobenen Ansprüche wohl wünschbar und auch ohne beträchtlichen Mehraufwand für die Rechtsverfolgung des Klägers möglich gewesen wäre.

2. — Art. 40 MFG lautet: « Wird ein Motorfahrzeug auf einen neuen Halter übertragen, so haftet bis zur amtlichen Übertragung des Fahrzeugausweises neben dem neuen auch der alte Halter, jedoch nur bis zu den in seinem Versicherungsvertrag vorgesehenen Summen. Der neue Halter, der für den Schaden aufgekommen ist, hat bis zum Betrage der Versicherungssumme ein Rückgriffsrecht gegen den alten Halter oder dessen Versicherer. » Grundlage dieser Bestimmung ist einerseits die in Art. 37 MFG vorgesehene Haftung des Halters des Fahrzeuges und andererseits die in den Art. 5-8 MFG getroffene Ordnung über den ordentlichen Fahrzeugausweis, der sich auf ein bestimmtes Fahrzeug zu beziehen hat, auf den Namen des Halters auszustellen ist und bei Wechsel des Halters auf den neuen Halter übertragen werden soll. Voraussetzung eines solchen Fahrzeugausweises ist neben der durch Prüfung festzustellenden Eignung des Fahrzeuges der Nachweis einer die Haftung des Halters deckenden Haftpflichtversicherung, bei deren Wegfall der Fahrzeugausweis zu entziehen ist (Art. 16 MFG). Die dem Fahrzeugausweis zugrunde liegende Haftpflichtversicherung geht von Gesetzes wegen (abweichend von Art. 54 VVG nicht ohne weiteres mit der Handänderung, sondern) mit der Übertragung des Fahrzeugausweises auf den neuen Halter über, unter Vorbehalt des diesem wie auch dem Versicherer zustehenden Rücktrittes binnen vierzehn

Tagen nach Kenntnis des Übergangs (Art. 48 Abs. 2 MFG). Art. 40 MFG ergänzt diese Bestimmungen nun in der Weise, dass er die Haftung des bisherigen Halters nach Massgabe seiner Haftpflichtversicherung fortbestehen lässt, bis der Fahrzeugausweis auf den neuen Halter übertragen wird, womit dieser ohne weiteres in die Versicherung eintritt.

Art. 40 MFG bezieht sich somit auf den Fahrzeugausweis, der nach Art. 5-8 für das betreffende Fahrzeug ausgestellt wurde und mit ihm an einen Erwerber übertragbar ist, samt der gleichfalls für den Betrieb eben desselben Fahrzeuges bestehenden Haftpflichtversicherung, die mit dem Ausweis an den neuen Halter übergehen soll. Hier ist zunächst zweifelhaft, ob der Inhaber der Klösterli-Garage als allfälliger Verkaufsbeauftragter überhaupt Halter im Sinne des Gesetzes war. Jedenfalls aber bezog sich die bei der « Helvetia » abgeschlossene Versicherung nicht auf einen für den Buick-Wagen ausgestellten ordentlichen Ausweis, sondern auf eine Sonderbewilligung, die einem solchen Fahrzeugausweis, wie ihn Art. 40 im Auge hat, nicht gleichgestellt werden kann.

3. — In Ergänzung von Art. 5-8 weist nämlich Art. 69 MFG dem Bundesrat die Befugnis zum Erlass von Vorschriften zu über: « ... i. besondere Ausweise und Kontrollschilder für Motorfahrzeughändler, sowie kurzfristige Fahrzeugausweise für besondere Zwecke ». Demgemäss sieht die Vollziehungsverordnung einerseits in Art. 26/27 die an Motorfahrzeughändler zu erteilende Kollektivbewilligung mit Händlerschild oder (zu beschränkter Verwendung) mit Versuchschild vor, andererseits in Art. 28 die zum Ausprobieren, Vorführen oder Überführen eines bestimmten Fahrzeuges für einen oder sieben Tage zu erteilende « Tagesbewilligung ». Die auch für die Sonderbewilligungen beider Arten verlangte « Haftpflichtversicherung im Sinne des Gesetzes » hat dem Inhalt der Bewilligung gerecht zu werden, soll sie doch die mit deren Gebrauch verbundenen Haftpflichtrisiken decken. Diesen

Sonderbewilligungen ist gemeinsam, dass sie gemäss festgesetzten Bedingungen den Gebrauch eines Fahrzeuges gestatten, für das kein ordentlicher Ausweis besteht, durch den das Fahrzeug allgemein zum Verkehr zugelassen wäre.

Die Kollektivbewilligung nun bezieht sich gar nicht auf ein bestimmtes Fahrzeug, auch nicht auf mehrere bestimmte Fahrzeuge. Sie kann vom Geschäftsinhaber, dem sie erteilt ist, wie auch von seinen Angestellten und Arbeitern für beliebige Fahrzeuge verwendet werden, wobei als Ausübung der Kollektivbefugnis nur der jeweilige Betrieb eines Fahrzeuges mit dem Kollektivausweis und den damit abgegebenen Schildern zu gelten hat. Entsprechend dem jeweiligen Gebrauch ist auch der mit der Kollektivbewilligung verbundene Haftpflichtversicherungsschutz sachlich und zeitlich beschränkt. Für ein Fahrzeug, das mittels Kollektivausweises einem Käufer zugeführt worden ist, entfällt daher der dem Ausweise entsprechende Versicherungsschutz, sobald der Händler die Schilder zu anderweitiger Verwendung an sich nimmt und damit das Fahrzeug dem Bereich der Kollektivbewilligung entrückt. Der Wagen ist fortan dieses Schutzes sowenig mehr teilhaftig, wie wenn sich der Halterwechsel ohne Verwendung eines Kollektivausweises vollzogen hätte. Von der Übertragung der Kollektivbewilligung an den Käufer eines Fahrzeuges kann keine Rede sein, ganz abgesehen davon, dass sie sich bei Verwendung zum Zuführen einer Mehrzahl von Wagen an verschiedene Käufer nicht vervielfachen liesse; wie denn die die Bewilligung deckende Versicherung ebenfalls nur je die Verwendung des Kollektivausweises durch den Händler, dem allein er zusteht (und dessen Personal), zu decken bestimmt ist. Auf eine solche Kollektivbewilligung, die nicht geeignet ist, ein bestimmtes Fahrzeug über die Dauer der Verwendung dafür hinaus zu einem mit Ausweis versehenen Fahrzeug zu stempeln, ist Art. 40 MFG nicht anwendbar.

Ob demgegenüber die gemäss Art. 28 der Verordnung für ein bestimmtes Fahrzeug zu erteilende Tagesbewilligung während ihrer Gültigkeitsdauer übertragbar sei und im Rahmen des bewilligten Zweckes die Anwendung von Art. 40 MFG rechtfertige, ist hier nicht zu entscheiden. Wie der Appellationshof zutreffend ausführt, kennzeichnet sich die vorliegende für eine unbeschränkte Anzahl von Motorfahrzeugen verschiedener Marken erteilte Bewilligung als Kollektivbewilligung, was eine Fortdauer der Haftung für irgendein bestimmtes Fahrzeug im Sinne von Art. 40 MFG ausschliesst. Dem steht nicht entgegen, dass die Bedingungen der Bewilligung verordnungswidrig nach dem Muster einer Tagesbewilligung gestaltet waren, wie sie nach Art. 28 VV nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt werden soll. Entsprechend dem kollektiven Charakter des Ausweises des Garageinhabers, auf Grund dessen der Kläger die « Helvetia » (gemäss Art. 49 MFG unmittelbar) belangt, erweist sich die Klage nach dem Ausgeführten als unbegründet, weil der von Linder geführte Wagen im Zeitpunkt des Unfalles nicht mehr unter dem Schutze jenes Ausweises und der dessen Verwendung deckenden Haftpflichtversicherung stand.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 14. April 1937 bestätigt.

## VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

### POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil No. 38. — Voir III<sup>e</sup> partie n<sup>o</sup> 38.

## I. PERSONENRECHT

### DROIT DES PERSONNES

#### 69. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Dezember 1937 i. S. Hug gegen Zentralschweizerischen Jodlerverband.

ZGB Art. 70 : Inwiefern kann die Angabe des Grundes des Austrittes aus dem Verein statutarisch gefordert werden ?

ZGB Art. 72 : Nicht mehr zulässig ist die Ausschliessung eines bereits rite ausgetretenen Vereinsmitgliedes ; Klagrecht desselben.

Einfluss der nachträglichen Ausschliessung durch die zuständige Delegiertenversammlung auf die bereits erhobene Klage auf Anfechtung der Ausschliessung durch den dazu nicht zuständigen Vorstand.

A. — Der beklagte Verband, dessen Mitglied der Kläger war, « pflegt und fördert unsere althergebrachten Bräuche schweizerischen Volkstums ... » (Art. 1 der Statuten). Ausgeschlossen (scil. : von der Aufnahme als Mitglieder) sind alle diejenigen ... Einzelmitglieder, die obenstehende Gebräuche erwerbsmässig betreiben ... (Art. 5 i. f.). Austritt hat durch schriftlich begründetes Gesuch an den Verbandsvorstand zu erfolgen ... Der Ausschluss erfolgt ... b) bei fortgesetzter Schädigung des Verbandes in finanzieller und moralischer Hinsicht, c) bei stetem Zuwiderhandeln gegen Statuten und Ziel des Verbandes. Ein solcher Ausschluss kann nur durch 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung erfolgen (Art. 8).

Seit einigen Jahren war der Kläger im Schosse des beklagten Verbandes wiederholt Gegenstand von Vorwürfen über Statutenverletzungen, besonders durch Fernbleiben von Veranstaltungen des Verbandes, berufsmässiges Arbeiten zusammen mit Verbandsfremden oder mit ausländischen Fahnen und im Ausland, widerliche Reklame und sonstigen unlautern Wettbewerb. An der Vorstands-